MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@im.bwl.de FAX: 0711/231-5000

Datum 21.11.2022

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Frau Muhterem Aras MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Str. 3

nachrichtlich:

70173 Stuttgart

Staatsministerium Sozialministerium

Kleine Anfrage der Abgeordneten Nico Weinmann und Alena Trauschel FDP/DVP

- Verbot der Straßenprostitution in Heilbronn
- Drucksache 17/3286 Ihr Schreiben vom 31.10.2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

 Wie viele Straftaten wurden seit 2019 in der Heilbronner Hafenstraße im Zusammenhang mit und um Prostitution verübt (bitte unter monatlicher Aufgliederung der Verfahren mit Beteiligung von Freiern, Zuhältern, Prostituierten, Organisierter Kriminalität etc.)?

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen "Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik".

Die Entwicklung der Straftaten mit dem Tatort Hafenstraße in Heilbronn stellt sich für die Jahre 2019 bis 2021 wie folgt dar:

Anzahl der Fälle in der Hafenstraße in Heilbronn	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	77	62	29
- darunter Straftaten gegen das Leben	0	1	0
- darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	1	0
- davon Ausübung der verbotenen Prostitution gem. §184f StGB	0	0	0
- davon jugendgefährdende Prostitution gem. § 184g StGB	0	0	0
- davon Ausbeutung von Prostituierten gem. 180a StGB	0	0	0
- darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	13	14	4
- davon Zwangsprostitution gem. § 232a StGB	0	0	0
- davon Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gem. § 233a StGB	0	0	0
- darunter Diebstahlsdelikte ohne erschwerende Umstände	20	4	2
- darunter Diebstahlsdelikte unter erschwerenden Umständen	2	6	7
- darunter Vermögens- u. Fälschungsdelikte	7	8	2
- darunter sonstige Straftatbestände StGB	5	8	10
- darunter strafrechtliche Nebengesetze	30	20	4

Im Jahr 2021 ist die Anzahl der Straftaten in der Hafenstraße in Heilbronn im Vorjahresvergleich um 33 Fälle auf 29 (62) Fälle zurückgegangen. Ein Anstieg ist in den Bereichen der Diebstahlsdelikte unter erschwerenden Umständen um einen auf sieben Fälle sowie bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß Strafgesetzbuch (StGB) um zwei auf zehn Fälle festzustellen.

Zu den Straftatbeständen, welche die Prostitutionsausübung als Tatbestandsmerkmal beinhalten, wie die Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß §184f StGB, die jugendgefährdende Prostitution nach § 184g StGB, die Ausbeutung von Prostituierten

gemäß § 180a StGB, die Zwangsprostitution im Sinne von § 232a StGB oder die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a StGB, wurden im dargestellten Zeitraum an der in Rede stehenden Örtlichkeit keine Fälle erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Übrigen in obenstehender Tabelle dargestellten Fälle keinen Rückschluss zulassen, inwiefern die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution standen bzw. begangen wurden.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertezeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2022 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. So deutet sich bei den Straftaten in der Hafenstraße in Heilbronn bislang ein Rückgang der Fallzahlen an. Zu den Straftatbeständen, welche die Prostitutionsausübung als Tatbestandsmerkmal beinhalten, wurden im Jahr 2022 bislang keine Fälle mit dem Tatort Hafenstraße in Heilbronn in der PKS registriert.

In der PKS werden Fall-, Tatverdächtigen-, und Opfermerkmale differenziert erfasst. Dabei erfolgt eine Opfererfassung samt opferspezifischer Merkmale im Bereich sogenannter Opferdelikte. Zu diesen zählen vor allem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Die Erfassung eines Opfertyps erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten Echtzählung, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Für die Jahre 2019 bis 2021 weist die PKS die folgende Anzahl an Opfern mit den Opfertypen "Prostituierte", "Freier" und "Zuhälter" von strafbaren Handlungen am Tatort Hafenstraße in Heilbronn aus.

Anzahl der Opfer in der Hafenstraße in Heilbronn nach Opfertyp "Prostituierte", "Freier" und "Zuhälter"	2019	2020	2021
Prostituierte	3	9	11
Freier	1	2	1
Zuhälter	0	0	0

Während die Anzahl der Prostituierten als Opfer einer Straftat in der Hafenstraße im Jahr 2021 im Vorjahresvergleich um zwei auf elf Opfer ansteigt, ist die Zahl der Freier als Opfer einer Straftat um eins zurückgegangen; hier wurde 2021 ein Opfer registriert. Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei den Opfertypen "Prostituierte" und "Freier" bislang ein Rückgang der Opferzahlen am genannten Tatort ab. Beim Opfertyp "Zuhälter" deutet sich am Tatort Hafenstraße Heilbronn ein Anstieg der Opferzahlen an.

Eine Bewertung der Sicherheitslage anhand der PKS ist für einen eng umgrenzten kriminalgeografischen Raum, wie hier der Hafenstraße in Heilbronn, nur eingeschränkt möglich. Möglicherweise mit der Prostitution in der Heilbronner Hafenstraße in Zusammenhang stehende Straftaten, die an anderen Orten als der Hafenstraße begangen oder vollendet wurden, sind von der vorliegenden Darstellung nicht umfasst. Derartige Bezüge werden in der PKS Baden-Württemberg nicht erfasst und sind damit nicht statistisch auswertbar.

- 2. Welche Präventionsmaßnahmen wurden wann zur Verhinderung von Straftaten durch staatliche Institutionen ergriffen (bitte unter Angabe der Institutionen nebst Umfang, Beginn und Dauer der Maßnahme)?
- 3. Inwieweit wertet die Landesregierung die bis zum Zeitpunkt des Prostitutionsverbots am Straßenstrich verhängten Präventionsmaßnahmen als zureichend (bitte unter Angabe der festgestellten Wirkungen der Präventionsmaßnahmen)?
- **4.** Inwiefern hält die Landesregierung die Verhängung des dreimonatigen Prostitutionsverbots auf dem Straßenstrich der Hafenstraße für verhältnismäßig (bitte unter Angabe einer Bewertung der widerstreitenden Interessen)?

Zu den Fragen 2. bis 4.:

Die Fragen 2. bis 4. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Präventionsmaßnahmen im Sinne der Anfrage werden als gefahrenabwehrende Maßnahmen verstanden und in der Beantwortung entsprechend ausgeführt.

In Anbetracht einer sich aufbauenden Rivalität zwischen dort tätigen Gruppierungen, hat das Polizeipräsidium Heilbronn zum Jahresende 2021 verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Hierzu gehörten insbesondere offene und verdeckte Kontrollmaßnahmen, bei welchen lageangepasst Platzverweise ausgesprochen und Gefährderansprachen durchgeführt wurden. Zudem wurde der Informationsaustausch mit dem Ordnungsamt der Stadt Heilbronn intensiviert. Darüber hinaus erfolgten verfahrens- und maßnahmenbegleitend gezielte Opferschutzangebote.

Trotz der polizeilichen Maßnahmen konnte eine gesteigerte Intensität der Konfrontationen festgestellt werden. Hauptursache hierfür war ein anhaltender Konflikt zwischen rivalisierenden Gruppierungen, die dem Bereich der Straßenprostitution zuzuordnen sind, der zu eskalieren drohte.

Vor dem Hintergrund, dass andere Maßnahmen mit geringerer Eingriffstiefe nicht zum Erfolg geführt haben, wurde in der Folge durch die Stadt Heilbronn auf Grundlage des § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) eine Allgemeinverfügung über das Verbot der Straßenprostitution in der Hafenstraße und Umgebung erlassen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet bis zum 13.12.2022 und auf der Internetseite der Stadt Heilbronn öffentlich einsehbar. In der Begründung werden einzelne Auseinandersetzungen der rivalisierenden Gruppen detailliert beschrieben. Maßgeblich sind in diesem Fall insoweit nicht die in der PKS erfassten Straftaten, sondern die hier konkret bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Hinweise, welche die Verhältnismäßigkeit der Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn in Frage stellen, liegen nicht vor. Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Heilbronn sind seit dem Erlass der Allgemeinverfügung im Zusammenhang mit der Heilbronner Straßenprostitution im öffentlichen Raum nahezu keine Störungen der öffentlichen Sicherheit und insbesondere keine weiteren Straftaten bekannt geworden.

5. Inwiefern hält die Landesregierung ein allgemeines Prostitutionsverbot für verhältnismäßig?

Zu 5.:

Die Diskussion über ein Prostitutionsverbot wird in ganz Deutschland von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren geführt. Es gibt Stimmen, die sich für ein Verbot der Prostitution nach dem Vorbild des sogenannten Nordischen Modells aussprechen, während andere Stimmen sich dagegen positionieren und für eine Verbesserung der rechtlichen Stellung der Prostituierten einsetzen. Das Prostituiertenschutzgesetz des Bundes wird seit 01.07.2022 evaluiert. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. mit der Erhebung und Auswertung von bundesweiten Daten beauftragt. Die Evaluation war bei Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes 2017 gesetzlich festgeschrieben worden, um die Erreichung der Ziele des Bundesgesetzes zu überprüfen. Der Ergebnisbericht der Evaluation soll bis Juli 2025 dem Bundestag vorgelegt werden. Aus Sicht der Landesregierung ist das Ergebnis der Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes abzuwarten. So wird die Frage nach der Verhältnismäßigkeit eines allgemeinen Prostitutionsverbots in Deutschland erst nach Vorliegen der bundesweiten Analyse der Wirkung des Prostituiertenschutzgesetzes durch den Bund beantwortet werden.

6. Welche Gefahren sieht die Landesregierung in der Verdrängung des Straßenstrichs in den nicht öffentlichen Raum?

Zu 6.:

Die Verlagerung der Prostitution in den nicht öffentlichen Raum erschwert die Kontaktaufnahme zu Prostituierten durch die Sozialarbeit. Es besteht zudem grundsätzlich die Gefahr, dass die Polizei seltener Kenntnis von Straftaten erlangt und damit staatliche Maßnahmen zum Schutz vor Ausbeutung und zur Strafverfolgung erschwert werden.

7. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um den aus der Verdrängung des Straßenstichs in den nicht öffentlichen Raum resultierenden Problemen der Prostitution im Dunkelbereich Einhalt zu gebieten (bitte unter Angabe der jeweiligen erwarteten Wirkung der Maßnahme)?

Zu 7.:

Die Landesregierung fördert Fachberatungsstellen und Ausstiegsprojekte zum Schutz von Prostituierten. Im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums werden derzeit folgende Projekte gefördert:

- Förderung von zehn Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution: Die Fachberatungsstellen bieten den Frauen Hilfe und Unterstützung in allen Lebensbereichen an (z. B. medizinische Unterstützung, rechtliche Beratung, Unterbringungsmöglichkeiten)
- Förderung des Landesnetzwerks Prostitution: Das Landesnetzwerk unterstützt die Beratungsarbeit vor Ort und sorgt dafür, dass Synergien genutzt werden.
- Förderung von zehn Mobilen Teams der Fachberatungsstellen: Durch das Modellprojekt wurde durch aufsuchende Arbeit der Zugang zu Beratung und Unterstützung sichergestellt.
- Förderung von 16 Mobilen Teams "Geflüchtete Frauen": Ein spezielles Beratungsangebot für Frauen aus der Ukraine, das ebenfalls als aufsuchende Arbeit umgesetzt wird. Förderung der Informationswebsite und App "Bleibsafe.info" einschließlich Online-Beratung: Seit Einführung des Prostituiertenschutzgesetztes 2017 stehen auf der Website und App alle wichtigen Informationen bereit. Das Angebot wurde mittlerweile um eine Online-Beratung ergänzt.
- ESF-Förderung von Ausstiegsprojekten: Ab Januar 2023 werden für drei Jahre Projekte gefördert, die bei der beruflichen Integration von Menschen mit Gewalterfahrung (vier Projekte) oder beim Ausstieg aus der Prostitution (sieben Projekte) unterstützen. Die Landesregierung hat dafür Mittel in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) einwerben können, cofinanziert mit Landesmitteln in Höhe von rund 750.000 Euro. Bereits in den Jahren 2021 und 2022 konnten zwölf Projekte mit Sondermitteln der EU aus dem Corona-Hilfsfonds REACT-EU gefördert werden.

Die Polizei in Heilbronn beobachtet und analysiert darüber hinaus die aktuellen Entwicklungen, um Maßnahmen entsprechend anpassen zu können. Hierzu erfolgen offene und verdeckte Maßnahmen, Internetrecherchen sowie ein Informationsaustausch mit der Stadt Heilbronn und der Mitternachtsmission.

8. Inwiefern wird der Konflikt im Milieu der Clankriminalität Heilbronns durch staatliche Instanzen weiterverfolgt (bitte unter Angabe des derzeitigen Standes und geplanter Maßnahmen)?

Zu 8.:

Zwischenzeitlich besteht eine bundeseinheitliche Definition für Clankriminalität, die auch in Baden-Württemberg zur Anwendung kommt. Diese ermöglicht eine belastbare und bundesweit vergleichende Analyse zur Clankriminalität. Die Definition ist zweistufig aufgebaut. Demnach ist ein Clan eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus. Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.

Nach diesen Kriterien liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen von Clankriminalität hinsichtlich der gegenständlichen Beteiligten in Heilbronn vor. Insofern wird in der Fragestellung ein nicht zutreffender Sachverhalt unterstellt.

Bekannt gewordene Straftaten werden durch die Polizei in enger Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft Heilbronn konsequent verfolgt. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden nach aktueller Lagebewertung in enger Abstimmung mit der Stadt Heilbronn fortgesetzt und gegebenenfalls angepasst. Anhand einer Analyse der verwirklichten Straftaten und der Tatbeteiligten in Heilbronn wurde zudem eine Konzeption zur nachhaltigen Bekämpfung krimineller Strukturen im Bereich der Straßenprostitution erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen